

News zur Firmenwagenbesteuerung

Das BMF regelt mit Schreiben vom 04.04.2018 bei Anwendung der sog. 1%-Regelung die Kostendeckelung des geldwerten Vorteils für den Fall, dass die insgesamt entstandenen Fahrzeugkosten den pauschalen Nutzungswert übersteigen.

Für Elektro- und Hybridfahrzeuge, die im Zeitraum vom 01.01.2019 bis 31.12.2021 angeschafft oder geleast werden, halbiert sich die Dienstwagenbesteuerung entsprechend der Koalitionsvereinbarung der Bundesregierung, abgebildet in § 6 Absatz 1 Nr. 4 Satz 2 und 3 EStG. Das BMF hat jetzt hierzu die zeitliche Anwendung konkretisiert.

Kostendeckelung

Die Ermittlung des geldwerten Vorteils aus der privaten Nutzung eines Firmenwagens kann grundsätzlich auf zwei Arten erfolgen: Bei der pauschalen Nutzungswertmethode (sog. 1%-Methode) wird der private Nutzungsanteil i. H. v. 1 % des inländischen Bruttolistenpreises pro Monat (sowie ggfs. für die Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte in Höhe von 0,03 % des inländischen Bruttolistenpreises je Entfernungskilometer zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte und 0,002 % je Entfernungskilometer für Familienheimfahrten im Rahmen einer doppelten Haushaltsführung) ermittelt. Alternativ kann mithilfe eines ordnungsgemäßen Fahrtenbuchs die individuelle Nutzungswertmethode angewandt werden; hierbei werden die tatsächlichen Gesamtkosten des Fahrzeugs im Verhältnis der tatsächlichen Privatfahrten bzw. Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte und den Familienheimfahrten zu den Gesamtfahrten als geldwerter Vorteil angesetzt.

Sofern bei Anwendung der 1%-Methode der pauschal ermittelte Nutzungswert höher ist, als die für das überlassene Fahrzeug insgesamt entstandenen Kosten, sind nach Auffassung des BMF (Schreiben vom 04.04.2018) höchstens die Gesamtkosten als geldwerter Vorteil anzusetzen; d.h., der pauschale Nutzungswert wird in Höhe der Gesamtkosten „gedeckt“. Der Nachweis erfolgt durch eine Arbeitgeberbescheinigung. Ist die Kostendeckelung nicht bereits im Rahmen der Gehaltsabrechnung erfolgt, ist eine Korrektur im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung möglich.

Halbierte Bemessungsgrundlage

Für Elektro- und extern aufladbare Hybridelektrofahrzeuge im Sinne des § 3 Elektromobilitätsgesetz, die im Zeitraum vom 01.01.2019 bis 31.12.2021 angeschafft oder geleast werden, erfolgt die Halbierung der Besteuerung durch den Ansatz der Bemessungsgrundlage (Bruttolistenpreis bei Anwendung der 1%-Methode oder Gesamtkosten bei der Fahrtenbuchmethode) mit lediglich 50 %. Der seit 2013 geltende Nachteilsausgleich mit pauschalen Abschlägen für Batteriesysteme ist für diesen Zeitraum entsprechend ausgesetzt, sofern die günstigere Neuregelung mit halbiertes Bemessungsgrundlage greift. Für vor und nach dem Zeitraum vom 01.01.2019 bis 31.12.2021 angeschaffte oder geleaste Elektro- und Hybridfahrzeuge, gilt ausschließlich die bisherige Regelung.

Im Rahmen eines Schreibens an den Verband der Automobilindustrie e. V. (VDA) vom 18.12.2018 hat das BMF nunmehr die zeitliche Anwendung der Neuregelung konkretisiert: Laut BMF kommt es nicht darauf an, wann der Arbeitgeber das Fahrzeug angeschafft, hergestellt oder geleast hat. Vielmehr ist der Zeitpunkt der erstmaligen Überlassung des Dienstwagens zur privaten Nutzung maßgebend für die Anwendbarkeit der Neuregelung mit halbiertes Bemessungsgrundlage. Das bedeutet für Fälle, in denen ein Fahrzeug bereits vor dem 01.01.2019 zur privaten Nutzung überlassen wurde, eine Fortführung der bisherigen Bewertungsregelung für Elektro- und Hybridfahrzeuge mit der Abschlagsregelung. Ein Wechsel des Nutzungsberechtigten des entsprechenden Fahrzeugs im Zeitraum vom 01.01.2019 bis 31.12.2021 führt in diesem Fall nicht zur Anwendung der Neuregelung mit halbiertes Bemessungsgrundlage.

Betroffene Norm

EStG; Elektromobilitätsgesetz

Fundstelle

BMF, Schreiben vom 19.12.2018, IV C 5 – S 2334/14/10002-07

§ 6 Absatz 1 Nr. 4 Satz 2 und 3 EStG

BMF, Schreiben vom 04.04.2018, IV C 5 – S 2334/18/10001

Weitere Fundstellen

Haufe, Personal Office Standard, Hartmann, HI12093304, Stand: 03.12.2018

Haufe, Personal Office Standard, Hartmann, HI2721043, Stand: 28.03.2019

§ 3 Absatz 2 Nr. 1 und 2 Elektromobilitätsgesetz

www.deloitte-tax-news.de

Diese Mandanteninformation enthält ausschließlich allgemeine Informationen, die nicht geeignet sind, den besonderen Umständen eines Einzelfalles gerecht zu werden. Sie hat nicht den Sinn, Grundlage für wirtschaftliche oder sonstige Entscheidungen jedweder Art zu sein. Sie stellt keine Beratung, Auskunft oder ein rechtsverbindliches Angebot dar und ist auch nicht geeignet, eine persönliche Beratung zu ersetzen. Sollte jemand Entscheidungen jedweder Art auf Inhalte dieser Mandanteninformation oder Teile davon stützen, handelt dieser ausschließlich auf eigenes Risiko. Deloitte GmbH übernimmt keinerlei Garantie oder Gewährleistung noch haftet sie in irgendeiner anderen Weise für den Inhalt dieser Mandanteninformation. Aus diesem Grunde empfehlen wir stets, eine persönliche Beratung einzuholen.

This client information exclusively contains general information not suitable for addressing the particular circumstances of any individual case. Its purpose is not to be used as a basis for commercial decisions or decisions of any other kind. This client information does neither constitute any advice nor any legally binding information or offer and shall not be deemed suitable for substituting personal advice under any circumstances. Should you base decisions of any kind on the contents of this client information or extracts therefrom, you act solely at your own risk. Deloitte GmbH will not assume any guarantee nor warranty and will not be liable in any other form for the content of this client information. Therefore, we always recommend to obtain personal advice.